



Die 8. Regierungskommission empfiehlt der Landesregierung das nachfolgende Ergebnispapier „Reform staatlich induzierter Energiepreisbestandteile.“

Die 8. Regierungskommission hat das Papier im Rahmen ihrer Sitzung am 22. Oktober 2019 einvernehmlich beschlossen.

Reform staatlich induzierter Energiepreisbestandteile

1. Als kurzfristig wirkende Maßnahme zur Stärkung der Sektorkopplung ist die Belastung von Strom mit Steuern und Umlagen zu senken.

Ein Anhaltspunkt für das Reduktionspotential folgt aus den erheblichen Unterschieden der Strompreisbestandteile in ihrem prozentualen Anteil am Gesamtstrompreis, wie sie die Bundesnetzagentur zum Stichtag 1. April 2018 ausweist (für Haushaltskunden):

- Kosten für die Strombeschaffung (Erzeugung oder Einkauf), den Vertrieb und Gewinnmarge (insgesamt 22,4 %)
- Steuern (22,9 %): diese beinhalten die Mehrwertsteuer (16 %) und die Stromsteuer (6,9 %)
- Nettonetzentgelt inklusive Abrechnung (23,0 %)
- Messung und Messstellenbetrieb (1,1 %)
- Abgaben/Umlagen (30,7 %): Konzessionsabgabe (5,4 %), Umlage nach dem Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG-Umlage) (22,7 %), Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz KWKG (1,2 %), Umlage nach § 19 der Strom-Netzentgeltverordnung (1,2 %), Offshore-Haftungsumlage (0,1 %), Umlage für abschaltbare Lasten (0,1 %)

Das größte Änderungspotential besteht danach bei der EEG-Umlage sowie den Steuern:

- Eine Senkung der Stromsteuer auf den europarechtlich vorgesehenen Mindestsatz von 0,1 Ct/kWh für private Verbraucher und auf 0,05 Ct/kWh für Unternehmen würde den Haushaltsstrompreis um ca. 2 Ct/kWh entlasten.

- Die Finanzierung der besonderen Ausgleichsregelung aus dem Bundeshaushalt würde die EEG-Umlage um ca. 1,5 Ct/kWh senken.
- Wenn auf Strom aufgrund der übergeordneten Bedeutung der Energiewende der ermäßigte MWSt-Satz von 7 % anstelle des normalen MWSt-Satzes von 19 % erhoben würde, könnte die Belastung von Strom mit Steuern erheblich abgesenkt werden.

Die 8. Regierungskommission „Nachhaltige Umweltpolitik und Digitaler Wandel“ bittet die Niedersächsische Landesregierung, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

- die Stromsteuer auf den europarechtlich vorgesehenen Mindestsatz von 0,1 Ct/kWh für private Verbraucher und auf 0,05 Ct/kWh für Unternehmen gesenkt wird,
- der Teil der EEG-Umlage, der zur Finanzierung der Besonderen Ausgleichsregelung im EEG dient, kurzfristig über den Bundeshaushalt zu finanzieren ist, sofern sichergestellt ist, dass sich dadurch keine neuen beihilferechtlich relevanten Tatbestände für das EEG ergeben. Mittel- und langfristig sollten Mechanismen mit einer CO₂-lenkenden Wirkung gefunden werden.
- für Strom künftig der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7% vorzusehen ist,
- bis zu einer grundlegenden Reform der Steuern, Abgaben und Umlagen im Energiesektor die bisherigen Befreiungen von Sektorkopplungstechnologien im Rahmen der staatlich induzierten Strompreisbestandteile beibehalten werden.

2. Darüber hinaus ist unter Beachtung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland eine wirksame CO₂-Bepreisung in allen Sektoren einzuführen. Bei der Verteilungswirkung gilt es, eine sozial und wirtschaftlich verträgliche Ausgestaltung zu beachten.

Eine Orientierung am CO₂-Gehalt der jeweiligen Energieträger zielt auf eine verursachergerechte Ausgestaltung des Systems der staatlich induzierten Energiepreise zur Herstellung eines fairen Wettbewerbs. Bei einer wirksamen Ausgestaltung können gerade kleine- und mittelständische Unternehmen profitieren, die über 80 Prozent der Bruttowertschöpfung und der Arbeitsplätze in Deutschland ausmachen.

Um einen fairen Wettbewerb auch für Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, zu gewährleisten, bedarf es entsprechender Ausgleichsmechanismen, um die Verlagerung von Arbeitsplätzen, Investitionen und Treibhausgasen in andere Länder zu verhindern.

Bei der sinnvollen Ausgestaltung sind wirtschaftliche und auch soziale Verwerfungen durch angemessene Kompensationen zu vermeiden. Dafür ist eine aufkommensneutrale Reform der Steuern und Umlagen im Energiebereich von Nöten, welche die Einnahmen auch zur Gegenfinanzierung einer Reduktion bestehender Steuern und Umlagen verwendet.

Die 8. Regierungskommission „Nachhaltige Umweltpolitik und Digitaler Wandel“ bittet die Niedersächsische Landesregierung, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

- unter Beachtung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland sowie unter Berücksichtigung der besonderen Betroffenheit der ländlichen Räume eine wirksame CO₂-Bepreisung in den nicht vom EU ETS betroffenen Sektoren eingeführt wird.
- die Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung zweckgebunden unter anderem für die weitere Senkung der CO₂-Emissionen sowie zur Senkung der staatlich induzierten Strompreisbestandteile genutzt werden.

3. Die Neugestaltung ist auf eine bürokratiearme Ausgestaltung auszulegen.

Um in alle Sektoren verstärkt Investitionen in den Ausbau der erneuerbaren Energien und in Energieeffizienz zu lenken, müssen die gesetzlichen Regelungen und Meldepflichten vereinfacht und reduziert werden. Sinnvoll ausgestaltet, können mit einer Reform der Energiesteuern und -umlagen sowie mit angemessenen Bagatellregelungen viele der bestehenden Ausnahmeregelungen und Meldepflichten entfallen und so die Energiewende beschleunigen. Marktteilnehmer werden angereizt, zügiger und zielgerichteter in klimafreundliche Technologien zu investieren, so dass zusätzliche Innovationen angereizt werden.

Die 8. Regierungskommission „Nachhaltige Umweltpolitik und Digitaler Wandel“ bittet die Niedersächsische Landesregierung, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

- die gesetzlichen Regelungen und Meldepflichten soweit möglich vereinfacht und reduziert werden.